

Die Deputation verweist auf die sehr ausführliche Darstellung in der Kunde'schen Rechtfertigungsschrift und führt nur ein Beispiel an, auf welche Weise die Roggenpreise bestimmt wurden.

Steuerkreis Annaberg.

(Städte: Annaberg, Schwarzenberg, Grünhain, Zwönitz, Geier, Buchholz, Schlettau, Elterlein.)

Die Angaben von Elterlein, Grünhain, Schlettau und Geier waren unvollkommen und zum Theil offenbar unrichtig:

	Thlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Gr.
Annaberg fremdes Korn	3	10	10	12—16	durchschn. 14
Buchholz =	3	10	10	8—12	= 10
Zwönitz =	3	11	8	8—12	= 10
Schwarzenberg =	3	11	7	—	20
	13	21	—		54

Durchschn. 3 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. ab Durchschn. 13 Gr. 6 Pf.
 Durchschnitt 2 Thlr. 21 Gr. 10 Pf.

Die Angaben, daß in Annaberg der einheimische Roggen 14 Gr., in dem nahen Buchholz dagegen nur 10 Gr., in Schwarzenberg aber 20 Gr. weniger werth sein sollte, erschienen so widersprechend, daß man noch weitere Erörterungen in verschiedenen Ortschaften anstellte und namentlich die Preise des Decemgetreides der Geislichen, das doch sicher nur in einheimischen Producten geliefert wurde, ermittelte.

Die Preise betragen theilweise etwas über, theils auch etwas unter 3 Thlr. und es erschien somit gerechtfertigt, den Satz von 3 Thlr. zur Anwendung zu bringen.

Ähnlich wurde in allen übrigen Bezirken verfahren. Die Angaben, auf welche die Berechnung gegründet wurde, waren indessen nach dem eigenen Geständniß der Rechtfertigungsschrift so unzuverlässig und widersprechend, daß vielfache Irrthümer vorgekommen sein müssen.

Gleichwohl können dieselben nicht von sehr großer Bedeutung sein, weil der Preisunterschied im Lande überhaupt nur 20 Ngr. beträgt; im Gebirge factisch höhere Preise bestanden und eine Differenz von einigen Groschen bei den niedrigen Erträgen nur kleine Abweichungen hervorbringen kann.

Von mehr Bedeutung erscheint der weitere Einwand, daß die Reduction der Erträge, wie der Produktionskosten auf Roggenwerth, zu Ungleichheiten führen müßte.

Ueber die Richtigkeit der Berechnung der Erträge nach Roggenwerth haben bei der Berathung der Geschäftsanweisung und des Grundsteuergesetzes sehr ausführliche Verhandlungen stattgefunden.

Schon 1836/37 waren die Meinungen sehr verschieden.

(S. Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 139 ff.)

Von einigen Seiten wurde behauptet:

Roggen sei die Hauptfrucht des nördlichen Deutschlands; der Arbeitspreis aller Zeiten habe sich darnach gerichtet; das Angebot der Arbeit sei immer dringender, als die Nachfrage (?), also der Lohn das Minimum der menschlichen Erhaltungskosten (?), Einnahmen und Ausgaben des Landwirthes richteten sich nach dem Preise des Roggens, der Preis desselben sei stabiler, als der des Geldes, die Berechnung sei leicht verständlich.

Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten: Die Preisverhältnisse der verschiedenen Fruchtarten zu denen des Roggens blieben sich keineswegs in allen Gegenden gleich; wären vielmehr von dem größeren oder minderen Anbau der verschiedenen Fruchtarten und von dem stärkeren oder geringeren Absatze derselben abhängig; auch gewähre die Reduction der verschiedenen Fruchtarten auf Roggen keine leichtere Uebersicht, es sei vielmehr die Berechnung nach Marktpreisen viel faßlicher und endlich wären namentlich in der Nähe von Fabrikorten die Produktionskosten nicht von dem Preise des Roggens abhängig.

Die Deputation schließt sich unter den jetzigen Verhältnissen der letzteren Meinung vollständig an und kann die aus der Berechnung nach Roggenwerth überhaupt und aus der Anwendung verschiedener Roggenpreise entstehenden Ungleichheiten keineswegs ableugnen. Nach der Geschäftsanweisung gelten z. B.

1 Scheffel Roggen = 2 Scheffel Hafer bei einem Preise von:

3 Thlr. per Schfl. Roggen, also 1 Schfl. Hafer = 1½ Thlr.
 2½ = = = = 1 = = = 1¼ =

In allen höheren Gebirgsgegenden, die vorzugsweise Hafer produciren, erscheint es ohnehin schon nicht richtig, einen höheren Preis dafür anzunehmen, als in anderen, wohin dieses Product erst verführt wird, noch weniger aber liegt eine Veranlassung vor, das einheimische Erzeugniß nach Roggen zu berechnen, auf dessen Preis die Menge der Zufuhr von Einfluß sein muß. Viel eher wäre es gerechtfertigt, den Roggen nach dem Werthe der einheimischen Fruchtproducte, Hafer und Heu, zu berechnen; denn die Gelderträge einer landwirthschaftlich benutzten Fläche reguliren sich nicht nach Dingen, die wenig oder gar nicht auf denselben gebaut werden, sondern nach den Preisen der wirklich erzeugten Producte.

Noch viel größer wird das Mißverhältniß bei der Berechnung des Heues. Nach der Geschäftsanweisung gelten:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
1 Str. Heu 1. Qual. = 3 Metz. Roggen	3	=	16 9
1 = = 2. = = 2½ =	3	=	14 1
1 = = 3. = = 2 =	3	=	11 3
1 = = 4. = = 1¼ =	3	=	7 —

Durch die Anwendung des höheren Roggenpreises steigen auch die Werthe des Heues höher, als in anderen Gegenden; außerdem werden aber diese Sätze zu fast willkürlichen, weil je nach Umständen die gebirgischen Wirthschaften, die vielfach Gras statt Körnerbau treiben müssen, je nach Lage und Wirthschaftsweise durch Verkauf oder Nutzung die verschiedenartigsten Preise und Erträge erzielen. Auch hier wieder müssen die bedeutendsten Ungleichheiten entstanden sein; auch hier aber werden sich dieselben nicht, wie die Petenten wünschen, durch eine allgemeine Abänderung der Steuern, sondern nur durch Abschätzung nach einem, den jetzigen Verhältnissen mehr entsprechenden System beseitigen lassen.

(10. Größere Produktionskosten, als solche in der Geschäftsanweisung angenommen sind, namentlich gestiegene Preise der Arbeitsthiere und höhere Löhne.)
 ad A a 10.

Die unterzeichnete Deputation muß auch diese Klage als theilweise berechtigt anerkennen und führt beispie-